

Die sowjetische Vorbedingung im Lichte des Art. 139 GG – Hindernis für Restitutionsansprüche nach Rehabilitierung?

Seit dem Bodenreform-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.04.1991 sehen sich Politiker, Gerichte und Behörden gleichermaßen als verpflichtet an, nicht nur jegliche Restitutionsansprüche unter Hinweis auf die Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15.06.1990 sowie Art. 143 Abs. 3 GG pauschal abzuschneiden; sondern sie schlussfolgern aus diesen Normen auch, dass eine Rehabilitierung von Opfern der Boden- und Wirtschaftsreform unzulässig sei, die dann im Einzelfall zu Rückübertragungen von Vermögenswerten auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 VermG führen könnten. Ein solches Rehabilitierungsverbot hat zuletzt das Bundesverfassungsgericht in einer sehr missverständlichen Entscheidung vom 14.12.2008 in u.a. von uns betreuten Verfahren bejaht und ausgeführt, „[...] der Rehabilitierungsausschluss im Hinblick auf die Boden- und Industriereform war verfassungskonform, weil die Sowjetunion bei den Verhandlungen über die Wiedervereinigung Deutschlands nach der maßgeblichen Einschätzung der Bundesregierung darauf bestand, dass die Rechtmäßigkeit dieser Reform nicht revidiert würde, und der Gesetzgeber dies nachvollziehbar als Rehabilitierungshindernis auffassen durfte (folgt: Hinweise auf die Rechtsprechung des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts, Hervorhebungen durch den Verfasser).“ Sämtliche Verfassungsbeschwerden, die wir auf die Völkerrechtswidrigkeit der Boden- und Wirtschaftsreform insgesamt gestützt haben, sind durch diesen Beschluss nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Wir müssen also davon ausgehen, dass von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Existenz einer sowjetischen Vorbedingung angenommen wird. Die erste Schlussfolgerung daraus ist, dass die Vermögenszugriffe auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage nicht deswegen aufgehoben werden dürfen, weil diese entschädigungslos erfolgt sind; denn dem steht Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung zweifelsfrei entgegen. Wir wissen nun aber auch, dass die Betroffenen nicht deshalb – und zwar weder straf- noch verwaltungsrechtlich – rehabilitiert werden können, weil sie Opfer der Boden- und Wirtschaftsreform gewesen sind, auch wenn das BVerfG dabei betont hat, dass diese Aktionen der politischen Verfolgung gedient haben.

Eine andere Frage und noch nicht vom Bundesverfassungsgericht entschieden ist jedoch, ob die Auswahlentscheidungen der Boden- und Sequesterkommissionen, die dazu geführt haben, dass die Betroffenen im Rahmen der Boden- und Wirtschaftsreform erfasst worden sind, und die ausnahmslos auf entweder konkreten oder pauschalen Schuldvorwürfen beruhen, überprüft und ggf. durch förmliche Rehabilitierung korrigiert werden dürfen.

Die Annahme einer sowjetischen Vorbedingung beruht auf umstrittenen Aussagen des ehemaligen Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Dr. Dieter Kastrup, und des damaligen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz, Dr. Klaus Kinkel, vor dem 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts am 22.01.1991. Es ist bekannt, dass beide vor dem Bundesverfassungsgericht angehörten Vertreter der Bundesregierung später wiederholt der Falschaussage sowie des Prozessbetruges bezichtigt worden sind. Wir können jedoch diese Aussagen nachvollziehen, und sie hindern nicht die Durchsetzung von Restitutionsansprüchen nach Überprüfung der Schuldvorwürfe gegen die Betroffenen im Einzelfall. Es lohnt sich dabei insbesondere, den wesentlichen Bestandteil der Aussage von Kastrup näher zu analysieren. Die Aussage ist teilweise wörtlich wiedergegeben worden in einem im Jahre 1993 von Kiessler und Elbe veröffentlichten Buch „Ein runder Tisch mit scharfen Ecken“ in S. 183 f wiedergegeben worden ist. Kastrup wörtlich:

„Der Zweite Weltkrieg war von der Sowjetunion zur Befreiung ihres Territoriums und der anschließenden Niederwerfung des Nationalsozialismus geführt worden. Die dabei erbrachten ungeheueren Opfer sind bekannt. Die Behandlung des besiegten Deutschlands war in verschiedenen Absprachen der vier Siegermächte niedergelegt worden, insbesondere im sog. Potsdamer Abkommen. Die Sowjetunion hat stets den Standpunkt bezogen, die Politik, die sie in ihrer Besatzungszone betrieben habe, sei eine der Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Demokratisierung gewesen. Diese Politik ist von der sowjetischen Gesellschaft als Frucht der erbrachten Opfer begriffen worden. Sie nachträglich zur Disposition des seinerzeit besiegten Deutschlands zu stellen, hätte bei der sowjetischen Bevölkerung das Gefühl wecken können, die sowjetische Nachkriegspolitik in Deutschland sei nutzlos geblieben, die Opfer der sowjetisch Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg seien vergebens gewesen. Angesichts der herausragenden Bedeutung, die dieser als Großer Vaterländische Krieg im Bewusstsein der sowjetischen Gesellschaft auch fünfundvierzig Jahre nach seinem Ende noch spielt, war die sowjetische Führung überzeugt, dass eine solche Entwicklung weder der Bevölkerung allgemein, noch maßgeblichen Angehörigen der politischen Klasse oder den Abgeordneten des obersten Sowjets zumutbar wäre (Hervorhebungen durch den Verfasser).“

Der frei gewählte letzte Ministerpräsident der DDR, Lothar de Maizière, ging am 10.02.1993 in einem Interview mit dem „Deutschlandfunk“ ebenfalls auf die Motive Moskaus ein mit und erklärte:

„Der Sowjetunion ging es damals um das Gesamtpaket aller von ihr getätigten Maßnahmen zwischen 1945 und 1949. D.h., sie wollte ebenso wenig wie die Bodenfrage angerührt wissen die Frage, was vor sowjetischen Tribunalen verhandelt worden ist, was in Internierungslagern geschehen ist, [...] mit der Begründung: Was zwischen 1945 und 1949 geschah, geschah in der Ausübung unserer Siegerrechte, und darüber habt ihr nicht noch mal erneut zu befinden“.

Wenn die Bundesregierung diesen offensichtlich von der UdSSR verdeutlichten Standpunkt zur Kenntnis genommen hat, ohne diesem zu widersprechen, hat dies zur Folge, dass die Maßnahmen der Boden- und Wirtschaftsreform gemäß Art. 139 GG als „Rechtsvorschriften zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ verfassungsfest sind. Allein Art. 139 GG hätte allerdings nicht genügt, um dem geäußerten politischen

Willen der UdSSR zu genügen, so dass es der zusätzlichen Aufnahme des Art. 143 Abs. 3 GG bedurfte. Die Maßnahmen der Westalliierten konnten nämlich nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Besatzungsstatutes und des Deutschlandvertrages ebenfalls nicht rechtlich angetastet werden. Die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften „zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ ergebenden Konflikte mit Grundrechten, insbesondere den Art. 1, 2 und 3 GG, im Hinblick auf diskriminierende Auswahlentscheidungen wurden dadurch gelöst, indem in allen Ländern Abschlussgesetze zur Entnazifizierung verabschiedet worden sind, welche auf der Grundlage des Grundgesetzes die Überprüfung der im Einzelfall erhobenen Schuldvorwürfe ermöglichten. In seiner Kommentierung des Art. 139 GG in dem Kommentar zum Grundgesetz von Maunz/Dürig hat Herzog ausgeführt, damit sei Art. 139 GG „obsolet“ geworden. Wenn der Verfassungsgeber ungeachtet dessen Art. 139 GG nicht gestrichen hat, so lässt sich dies vernünftigerweise nur damit erklären, dass nach der damals geltenden Präambel des Grundgesetzes das Wiedervereinigungsverbot galt, also damit gerechnet wurde, dass irgendwann einmal die DDR auf der Grundlage des Art. 23 GG dem Grundgesetz beitreten könnte. Da aber die Entnazifizierung in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone im jeweiligen Einzelfall nur in wenigen Fällen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung Stand hielt, ergibt es einen Sinn, dass im Hinblick auf die angestrebte Wiedervereinigung Deutschlands Art. 139 GG in Kraft blieb.

Damit Art. 139 GG aber auch für das Beitrittsgebiet obsolet wird, ist es erforderlich, die dafür erforderlichen Gesetze zu verabschieden. Da es sich formal um Gesetze zum Abschluss der Entnazifizierungsgesetze handelt, wie dies der Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages mehrheitlich beschlossen hat, dürfte die Verabschiedung der Gesetze in die ausschließliche Länderzuständigkeit fallen.

Was verbietet also die sowjetische Vorbedingung und was erlaubt sie?

Dazu ist es hilfreich, wenn man z.B. die Bodenreformgesetzgebung in den Ländern der ehemaligen Westzonen mit derjenigen der Länder der sowjetischen Besatzungszone vergleicht. Diese unterscheiden sich nur in zwei wesentlichen Punkten voneinander: In den Westzonen wurde die Zuständigkeit zwischen den Spruchkammern bzw. (in der britischen Besatzungszone) den Spruchgerichten einerseits und den für die Durchführung der Bodenreform zuständigen Behörden streng geteilt. Die Spruchkammern (Spruchgerichte) prüften den vom öffentlichen Kläger erhobenen Schuldvorwurf und ordneten in einem Verfahren, in dem sich der Beschuldigte durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen konnte, nach mündlicher Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung und nach einer ordnungsgemäßen Beweisaufnahme, den Betroffenen in eine der insgesamt fünf Kategorien ein, nämlich Hauptschuldige, Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer), Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete. Die Spruchkammern verhängten bei den Hauptschuldigen regelmäßig und bei den Belasteten häufig u.a. als Sühnemaßnahme die Einziehung des Vermögens an. Deren Vollzug oblag dann, wenn es sich bei dem eingezogenen Vermögen und land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gehandelt hat,

den Siedlungsbehörden (in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone). Diese hatten nur über die Aufteilung des von ihnen verwalteten eingezogenen landwirtschaftlichen Vermögens zu sorgen, nicht aber für die Beschaffung. Es dürfte nachvollziehbar sein, dass das Vermögen von rechtskräftig verurteilten Hauptschuldigen oder Belasteten, die schwere Schuld an den zahlreich begangenen Verbrechen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen haben, zur Sühnemaßnahme der Vermögenseinziehung herangezogen wurde und dass das Vermögen zu Wiedergutmachungszwecken eingesetzt wurde, aber eben immer vorausgesetzt, dass zuvor in einem rechtsstaatskonformen Verfahren die schwere, individuelle Schuld der Betroffenen festgestellt worden ist, so wie dies die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates vom 20.10.1945 vorsah. Die Bodenreform in den Ländern der westlichen Besatzungszone beinhaltete also lediglich u.a. die Umverteilung land- und forstwirtschaftlicher Flächen von Hauptschuldigen und Belasteten an den Verbrechen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

In den Ländern der sowjetischen Besatzungszone hatten die Boden- und Sequesterkommissionen demgegenüber eine Doppelfunktion, weil sie zum einen die Aufgaben der Spruchkammern wahrnahmen und zum anderen für die Neuverteilung der eingezogenen Vermögen zuständig waren. Wesentlicher Unterscheid ist des Weiteren, dass anders als die Betroffenen in den ehemaligen Westzonen die von den Boden- und Sequesterkommissionen erfassten Personen keinen gerichtlichen Rechtsschutz mit den durch die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates normierten Garantien hatten, ein Umstand übrigens, auf den das BVerfG in dem Ernst-August-Beschluss vom 26.10.2004 lapidar hingewiesen hat, ohne allerdings diesen Gesichtspunkt anschließend in der Entscheidung aufzugreifen. Die Stufen des Entscheidungsprozesses, welcher zur Einziehung der Vermögen führte, waren also in allen Zonen gleich, aber die Ausgestaltung unterschied sich voneinander in zwei wesentlichen Punkten. Dies mag folgende schematische Darstellung verdeutlichen:

Stufe	Westzonen	SBZ
1. Stufe: Auswahlentscheidung nach Prüfung des erhobenen Schuldvorwurfs	Verfahren vor Spruchkammern (Spruchgerichten) nach ordnungsgemäß erhobener Anklage durch den öffentlichen Kläger in einem mit rudimentären rechtsstaatlichen Garantien ausgestalteten Verfahren	Nicht näher geregeltes Verfahren vor den Boden- und Sequesterkommissionen: bei Junkern und Großgrundbesitzern wurde der Schuldvorwurf unwiderleglich vermutet, bei den sonstigen Besitzbürgern wurde er regelmäßig konstruiert; i.d.R. kein rechtliches Gehör, entschieden wurde in Sitzungen in Abwesenheit der Beschuldigten ohne Beweisaufnahme
2. Stufe: Einziehung des Vermögens	Die Siedlungsbehörden vollzogen den Schuldspruch der Spruchgerichte in Bezug auf die Anordnung der Vermögensein-	Die Boden- und Sequesterkommissionen vollzogen ihre eigenen Entscheidungen und zogen – obgleich nach der Kon-

3. Stufe: Verteilung des Vermögens	ziehungen als Sühnemaßnahmen und zogen das der Auf-siedlung bestimmte land- und forstwirtschaftliche Vermögen ein. Die Siedlungsbehörden haben das eingezogene Vermögen ausschließlich privatisiert.	trollratsdirektive Nr. 38 verboten – nicht nur das betriebliche, sondern auch das private Vermögen ein. Die Boden- und Sequesterkommissionen haben das eingezogene Vermögen teils sozialisiert (im Falle des privaten und betrieblichen Vermögens von Gewerbetreibenden und Industriellen, teils aufgesiedelt (geringer Anteil des eingezogenen betrieblichen Vermögens der Inhaber land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.
------------------------------------	---	--

Die Vorbedingung der UdSSR ist nur so zu verstehen, dass die Entscheidungen der Boden- und Sequesterkommissionen der Stufen 2 und 3 nicht überprüft und rechtlich angetastet werden dürfen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Rechtsschutz gebietet es allerdings, die Verfolgten der Entnazifizierungsaktionen in den Westzonen und der ehemaligen sowjetischen Besatzungszonen gleich zu behandeln. Wenn die Verfahren der Spruchkammern (Spruchgerichte), die zur Schuldzuweisung an die Betroffenen geführt haben, überprüft und aufgehoben werden konnten, so muss dies auch für Entscheidungen der Boden- und Sequesterkommissionen insoweit gelten. Wird der Schuldspruch aufgehoben, entfällt der Rechtsgrund für die Vermögenseinziehungen. Dass eine solche Korrektur rechtsstaatswidriger Entscheidungen deutscher Organe möglich ist, hat der Bundesgesetzgeber in § 1 Abs. 7 VermG und in der Unberührtheitsklausel des § 1 Abs. 8 lit. a 2. Halbsatz VermG klargestellt. Verfassungswidrig ist der derzeitige Gesetzeszustand allein deswegen, weil man den Opfern rechtsstaatswidriger Auswahlentscheidungen keine Möglichkeit gibt, den auf ihnen lastenden, bis in die Gegenwart andauernden Schuldvorwurf durch förmliche Rehabilitierung beseitigen zu lassen. Sinn und Zweck dieses gesetzgeberischen Unterlassens ist es natürlich, dass die dann zwingend entstehenden Ansprüche auf Restitution nicht begründet werden können.

Einer unserer Mandanten hat es völlig zutreffend auf den Punkt gebracht: Sie und Ihre Vorfahren müssen bis in die Gegenwart als Kriegs- und nationalsozialistische Verbrecher geächtet bleiben, damit der Staat Ihnen nichts zurückgeben muss. Beide Senate des BVerfG befassen sich jetzt mit dieser Problematik, die in dieser Form bislang noch nicht auf den Punkt gebracht worden ist. Es macht jedoch dennoch Sinn, weitere Verfassungsbeschwerden einzureichen, um dem BVerfG die Dringlichkeit dieses nach zwanzig Jahren noch immer ungelösten rechtlichen, sozialen und moralischen Problems zu verdeutlichen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, als handele es sich nur mehr um wenige Einzelfälle „Ewig Gestriger“.